

Gebührensatzung zur Marktsatzung des Marktes Mönchberg

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt der Markt Mönchberg folgende

Gebührensatzung zur Marktsatzung

§ 1

Für die Nutzung der Mönchberger Märkte und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Einrichtungen der Märkte durch Zuteilung oder tatsächliche Inanspruchnahme nutzt oder, soweit zulässig, von Beauftragten nutzen lässt. Sind mehrere Personen Nutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung einer Standfläche. Wird ein Platz ohne vorherige Zustimmung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme des Standplatzes auf dem Marktgelände, für die Bereitstellung von Strom und Wasser und die Entsorgung von Abwasser.

Die Höhe der Gebühr richtet sich bei Verkaufsständen nach der Frontlänge der benötigten oder freigehaltenen Standlänge (mind. 3 m).

Bei Ständen, an denen Speisen oder Getränke zum Verzehr verabreicht werden, wird neben einer Gebühr für die Anzahl der Tischgarnituren eine Grundgebühr erhoben.

Bei Fahrgeschäften wird eine Pauschalgebühr, und bei Spiel- und Verlosungsgeschäften eine Gebühr nach der benötigten oder freigehaltenen Standfläche (mind. 3 m) erhoben.

Die Gebührensätze sind in § 6 festgelegt.

(3) Restflächen von weniger als 1 Frontmeter oder 1 Quadratmeter werden auf volle Frontmeter oder Quadratmeter aufgerundet.

(4) Wird von der Platzzuweisung kein Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung, Erlass oder Ermäßigung der Gebühren begründet.

(5) In begründeten Fällen oder bei rechtzeitiger Absage (einen Monat vor dem Markttag) können die Gebühren zurückerstattet werden.

§ 4

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe zu Zahlung fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten des Marktes Mönchberg zu überweisen.

(2) Bei außerordentlicher Platzzuweisung (Restflächen) werden die Gebühren sofort zur Zahlung fällig und sind in bar zu leisten.

§ 5

Bei Zahlungsverzug können die für öffentlich-rechtliche Gebühren zulässigen Verzugszinsen berechnet werden. Fällige Platzgebühren können nach den einschlägigen Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 6

(1) Der Markt Mönchberg erhebt folgende Jahrmarktgebühren:

1. Verkaufsstände

- a) für benötigte oder freigehaltene Fläche
je lfd. Meter Standlänge (mind. 3 m): 6,00 €
- b) pro Standplatz im "Alten Rathaus"
(Bürgersaal oder Trausaal) pauschal
incl. Tisch und Strom 25,00 €

2. Anbieter von Speisen und/oder Getränken

- Grundbetrag (ohne Tische) 30,00 €
- je Sitzgarnitur/Stehtisch (nicht dauerkonzessioniert) 6,00 €
(bei Ausschank von alkoholischen Getränken muss
eine Schankerlaubnis beantragt werden)

3. Fahrgeschäfte:

100,00 €

4. Spiel- und Verlosungsgeschäfte:

je qm (mind. 3 qm):

6,00 €

(2) Verbrauchs- und Energiekosten werden wie folgt berechnet:

Wasseranschluss, incl. Verbrauch:

15,- €

Strom - normal, incl. Verbrauch: (220 V):

5,- €

Starkstromanschluss (pro 16 Ampere), incl. Verbrauch:

15,- €

§ 7

Diese Satzung tritt am 12. Mai 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Marktsatzung vom 01. März 2010 außer Kraft.

Mönchberg, 12.05.2011



Thomas Zöller
1. Bürgermeister

